

# Deutsches Patent- und Markenamt

## Bibliografie-Mitteilung

für AKZ 603 42 067.2

Stand: 25.10.2012

|   |          |   |       |            |
|---|----------|---|-------|------------|
| <i>IPC-Hauptklasse</i>                  |          | C04B 12/02  |       |            |
| <i>IPC-Nebenklasse</i>                  |          | A61K 6/06, A61L 27/12   |       |            |
| <i>Anmeldetag</i>                       |          | <b>30.07.2003</b>   |       |            |
| <i>Priorität</i>                        |          | 27.08.2002 EP 02019214  |       |            |
| <i>Bezeichnung</i>                      |          | Neue Calciumphosphatzementzusammensetzung und ihr Herstellungsverfahren |       |            |
| <i>Anmelder-Nr.</i>                     | 29593190 | Tas, Ahmet Cuneyt, Urbana, Ill., US                                     |       |            |
| <i>Vertreter-Nr.</i>                    | 265608   | Weickmann & Weickmann, 81679 München                                    |       |            |
| <i>Zeichen des Anmelders/Vertreters</i> |          | 54035P DE-EP1/MDmk  |       |            |
| <i>Zustellanschrift</i>                 |          | Patentanwälte Weickmann & Weickmann<br>860820<br>81635 München<br>DE    |       |            |
| <i>Erfinder</i>                         |          | Tas, Ahmed Cueneyt, Dr., Central, SC 29634, US                          |       |            |
| <i>EPA</i>                              |          | EP-Akz 03 01 7236.5   |       |            |
|   | 1. VT    | 03.03.2004  | 2. VT | 12.09.2012 |
|   | EP-Vn    | 1394132   |       |            |



1351148681781611284

## Hinweise

### I. Bibliografie-Mitteilung

Die Daten der vorliegenden Bibliografie-Mitteilung werden – gegebenenfalls mit noch nachzutragenden Ergänzungen – für alle Veröffentlichungen zur Patentanmeldung verwendet. Bitte überprüfen Sie diese Angaben und teilen Sie notwendige Änderungen möglichst bald mit.

### II. Offenlegung

Die Offenlegung erfolgt nach Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums. Über die Offenlegung werden Sie durch Übersendung einer Offenlegungsschrift unterrichtet.

### III. Rechercheverfahren

Es kann Rechercheantrag (§ 43 Patentgesetz) gestellt werden. Er führt zur Ermittlung der öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind. Die Gebühr beträgt 250,-- Euro (Gebührennummer 311 200).

Wird die Rechercheantragsgebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach Stellung des Antrags entrichtet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

### IV. Prüfungsverfahren

Eine Prüfung des Gegenstandes einer Patentanmeldung auf Patentfähigkeit wird nur auf besonderen Antrag vorgenommen. Der Antrag kann vom Patentanmelder und von jedem Dritten bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr zu zahlen (Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz). Der Prüfungsantrag wird erst bearbeitet, wenn die Prüfungsantragsgebühr eingezahlt worden ist. Wird ein Prüfungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt oder innerhalb dieser Frist nicht die Prüfungsantragsgebühr gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

### V. Jahresgebühren

Für jede Patentanmeldung ist unaufgefordert bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres, gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr nach folgender Tabelle zu entrichten:

|                 |         |         |         |         |         |         |         |         |         |
|-----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Patentjahr:     | 3.      | 4.      | 5.      | 6.      | 7.      | 8.      | 9.      | 10.     | 11.     |
| Betrag in Euro: | 70,--   | 70,--   | 90,--   | 130,--  | 180,--  | 240,--  | 290,--  | 350,--  | 470,--  |
| Gebührennummer: | 312 030 | 312 040 | 312 050 | 312 060 | 312 070 | 312 080 | 312 090 | 312 100 | 312 110 |

|                 |         |         |         |          |          |          |          |          |          |
|-----------------|---------|---------|---------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Patentjahr:     | 12.     | 13.     | 14.     | 15.      | 16.      | 17.      | 18.      | 19.      | 20.      |
| Betrag in Euro: | 620,--  | 760,--  | 910,--  | 1.060,-- | 1.230,-- | 1.410,-- | 1.590,-- | 1.760,-- | 1.940,-- |
| Gebührennummer: | 312 120 | 312 130 | 312 140 | 312 150  | 312 160  | 312 170  | 312 180  | 312 190  | 312 200  |

Die 3. bis 5. Jahresgebühr kann auch als eine Gebühr bereits bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr bezahlt werden (200,-- Euro - Gebührennummer 312 205); im Vergleich zur Zahlung von Einzelgebühren (Gebührennummern 312 030 bis 312 050) ermäßigt sich die Gebühr um 30,-- Euro.

Die Jahresgebühren sind jeweils für die folgende Schutzfrist am letzten Tag des Monats fällig, der dem Anmeldemonat entspricht (Beispiel: Anmeldetag 15.06.2009, Fälligkeit der 3. Jahresgebühr 30.06.2011). Wird die Jahresgebühr nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit bezahlt, so kann die Gebühr mit dem Verspätungszuschlag in Höhe von 50,-- Euro noch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit bezahlt werden (im obigen Beispiel endet die Zuschlagsfrist am 31.12.2011). Wird die Jahresgebühr nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen bzw. erlischt das Patent. Für Zusatzanmeldungen / Zusatzpatente müssen keine Jahresgebühren gezahlt werden.

### VI. Zahlungshinweise

Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen und der Verwendungszweck in Form der Gebührennummer, der sich aus den Gebührenverzeichnissen (Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG, Anlage zu § 2 Abs. 1 DPMaVwKostV) ergibt, anzugeben. Die Gebührennummern sämtlicher Gebühren und Auslagen sind im Kostenmerkblatt (Vordruck A 9510) angegeben. Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung.

### VII. Gebrauchsmusterabzweigung

Ausführliche Informationen über die Möglichkeit einer Gebrauchsmusterabzweigung sowie zum Gebrauchsmusterschutz generell enthält das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder (G 6181), welches kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt, den Patentinformationszentren und im Internet (<http://www.dpma.de/gebrauchsmuster/formulare/index.html>) erhältlich ist.

